



TOP 26

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Beilage 67)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **1. Dezember 2023**

Die Landeskirche wurde in den letzten Jahren auf das neue Finanzmanagement erfolgreich umgestellt. Dieses wurde zudem bei einzelnen Kirchengemeinden getestet. Jetzt steht in den Jahren 2024 bis 2026 die Umstellung der kirchlichen Verbände, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Landeskirche an. Die vollständige Umstellung im Jahr 2024 ist nicht durchführbar. Ein großer Teil dieser Körperschaften wird im Jahr 2026 umgestellt werden. Wegen des Auslaufens der bisherigen Software wäre eine weitere zeitliche Streckung der Umstellung in das Jahr 2027 sehr riskant. Der Abschluss des Projekts Zukunft Finanzwesen wird sich demnach um zwei Jahre verzögern. Herr Dr. Antoine hat bei der Tagung der Landessynode im Sommer 2023 im Rahmen der Maßnahmenplanung auf die deshalb benötigten zusätzlichen Mittel für das Projekt Zukunft Finanzwesen hingewiesen.

Derzeit ist der Oberkirchenrat ermächtigt, für die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen vom Inkrafttreten der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Haushaltsordnung zuzulassen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Oberkirchenrat entsprechende Ausnahmen bis 31. Dezember 2026 zulassen kann.

Dem Rechnungsprüfamt wurde gemäß § 1 Absatz 4 Rechnungsprüfamtgesetz angehört.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.